

Von: [Philine Derouiche, Bundesverband WindEnergie e.V.](#)
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: NZIA Fachgespräch: Artikel 6 Fähigkeit, das Projekt vollständig und fristgerecht durchzuführen lit b) oder d)?
Datum: Mittwoch, 12. November 2025 22:13:00
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.jpg](#)

Sehr geehrte [REDACTED]

ich bin oft nur so schlau wie meine Kolleg*innen im Justizariat und habe daher noch einmal nachgefragt, warum wir uns gehen lit. b) des Art. 6 VO 2025/1176 „**Fähigkeit, das Projekt vollständig und fristgerecht durchzuführen**“ entschieden hatten (ich hatte nur noch die Entscheidungsgründe für d) präsent):

Problemlage bzgl. lit b) :

- **Unklarer Umfang der vorzulegenden Unterlagen:**
 - Was genau sind die Unterlagen, aus denen sich die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ergeben?; „alle einschlägigen Genehmigungen“ sind dem Wortlaut nach nur ein Teil davon; „Unterlagen, aus denen die Einhaltung hervorgeht“ könnte jedes Gutachten sein, dann wären Berge an Unterlagen zu übermitteln; die überdies schon von den entsprechenden Genehmigungsbehörden geprüft wurden; Doppelprüfungen vermeiden
- **Annexgenehmigungen womöglich als Problemfall:**
 - bisher muss nur die BImSch-Genehmigung - 4 Wochen vor Gebotstermin - vorgelegt werden nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 EEG
 - Es sind ggf. „alle einschlägigen Genehmigungen“ vorzulegen, also auch sog. Annexgenehmigungen, welche von anderen Behörden als die BImSch-Behörde eingeholt werden müssen
 - Hierunter fällt oftmais die Genehmigung für die Zuwegung oder ggf. auch die wasserrechtliche Genehmigung
 - Unsere Mitglieder berichten regelmäßig bzw. verstärkt von Problemen mit den Annexgenehmigungen, da es z.B. aufgrund von Unklarheiten über die Zuständigkeiten zu Verzögerungen bei der Erteilung kommen kann
 - Daher ist ggf. mit Unsicherheiten behaftet, ob auch die Annexgenehmigungen – 4 Wochen vor Gebotstermin/zum Gebotstermin – vorliegen werden

d) hingegen (Beschreibung des Projekts gemäß den Anforderungen der Auktionsspezifikationen) ist bereits durch § 36 i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6, 7 Angaben zur Bieterin, Energieträger, Gebotsmenge, Standort Anlagen, Übertragungsnetzbetreiber leicht zu erfüllen.

Bei Rückfragen steht Ihnen neben mir insbesondere auch mein Kollegin Lilien Böhl zur Verfügung (in cc).

Mit freundlichen Grüßen und bis morgen

Philine Derouiche

Syndikusrechtsanwältin
Leiterin Justizariat

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) / German Wind Energy Association
EUREF-Campus 16
10829 Berlin

T +49 30 / 212341-131
T +49 151 / 20363544
F +49 30 / 212341-320

p.derouiche@wind-energie.de
www.wind-energie.de

Folgen Sie uns auf:



Rechtsform: Eingetragen im Vereinsregister Berlin-Charlottenburg: VR 27538, Präsidentin: Bärbel Heidebroek

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).



Diese E-Mail enthält möglicherweise vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

Disclaimer:

Bitte beachten Sie grundsätzlich, dass wir als BWE keine Rechts- und/oder Steuerberatung durchführen und leisten dürfen, sondern lediglich Hilfestellung bei der Auslegung der Rechtslage und Gesetzestexte geben können. Bitte beachten Sie zusätzlich, dass die oben gemachten Ausführungen nicht rechtsverbindlich sind. Die Rechts- und/oder Steuerberatung kann nur durch einen Anwalt und/oder Steuerberater erfolgen. Gerne vermitteln wir Ihnen einen entsprechenden Kontakt.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie hier: <https://www.wind-energie.de/datenschutz/>